

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/5800, 15/6882

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a und 18 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
2. Art. 4a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Bayerische Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung programmbegleitend Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. ²Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“
 - b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.“

4. Art. 25 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen Art. 23a und 24 werden Art. 24 und 25.
6. Die bisherigen Art. 26a und 27 werden Art. 27 und 28.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut von Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 (aufgehoben)“
 - b) Der Wortlaut von Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34 (aufgehoben)“
 - c) Der Wortlaut von Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35 Weiterverbreitung“.
2. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist. ²Es gilt § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags.“
3. In Art. 11 Satz 1 wird das Wort „(Betreiber)“ gestrichen.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden die Worte „§§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§§ 9 Abs. 2, 14 Abs. 7 und 15 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ ersetzt.
 - bb) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 7 bis 9.
 - dd) Am Ende der Nr. 9 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ee) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:
- „10. die Zustimmung zu den Satzungen nach Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 6, nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 8 bis 10“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 7, 8 und 10“ ersetzt.
5. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“
- b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.“
- c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 6, nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,
3. die Zustimmung zu der Satzung nach Art. 13 Abs. 4,“
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Satz 1 Nr. 1“ und „Abs. 2 Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
7. Art. 19 erhält folgende Fassung:
- „Art. 19
Rechtsaufsicht
- ¹Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Landeszentrale die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, der Landeszentrale im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.“
8. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6“ durch „§ 14 Abs. 9 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
9. Art. 23 wird aufgehoben.
10. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 13 und 14 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 13.
11. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird.“
- bb) Am Ende von Nr. 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 6 wird aufgehoben.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie 13 und 14“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „und Medienvereine“ gestrichen.
12. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 25 Abs. 15“ durch „Art. 25 Abs. 13“ ersetzt.
13. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch „31. Dezember 2007“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch „1. Januar 2008“ ersetzt.
14. Art. 34 wird aufgehoben.
15. Art. 35 erhält folgende Fassung:
- „Art. 35
Weiterverbreitung
- (1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist zulässig bei
1. terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogrammen, soweit sie im gesamten Bereich einer Kabelanlage oder im gesamten Bereich eines technisch abgrenzbaren Teils einer Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können (ortsübliche Empfangbarkeit),
 2. bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die rechtmäßig veranstaltet werden,

3. Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden,
4. Fernsehprogrammen, die in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,
5. ausländischen Programmen, die nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen, nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dienen und die Ausgewogenheit der inländischen Programme nicht erheblich stören sowie den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und sachgerechte, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist.

(2) Eine Weiterverbreitung nach Abs. 1 ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter oder Anbieter des Programms oder der Betreiber der Kabelanlage glaubhaft macht, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt.

(3) ¹Der Betreiber der Kabelanlage hat die Weiterverbreitung einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ²Die Weiterverbreitung nach Abs. 1 Nr. 5 bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. ³Sie kann vom Veranstalter des Rundfunkprogramms oder vom Betreiber der Kabelanlage beantragt werden. ⁴Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 5 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind.“

16. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Solange in einer Kabelanlage Fernsehprogramme oder Mediendienste in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme, die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogramme jeweils mit dem Fensterprogramm nach Art. 3 Abs. 3, ein lokales oder regionales Fernsehangebot, vier weitere private Fernsehprogramme und ein Mediendienst einzuspeisen. ²Die Belegung mit den in Satz 1 genannten vier weiteren privaten Fernsehprogrammen und einem Mediendienst insbesondere unter Berücksichtigung

1. des Beitrags des jeweiligen Programms oder Mediendienstes zur Vielfalt,
2. des lokalen und regionalen Bezugs des Programms oder Mediendienstes und des Bezugs zu Bayern,

3. der Interessen der Teilnehmer

sowie weitere Einzelheiten regelt die Landeszentrale durch Satzung. ³Im Übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Kriterien. ⁴Hält der Betreiber der Kabelanlage nach Feststellung der Landeszentrale die vorgegebenen Kriterien nicht ein oder verletzt er infolge der Umwandlung eines analog genutzten Kanals Belange des Rundfunks, entscheidet die Landeszentrale nach Setzung einer angemessenen Frist unmittelbar.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

d) In Abs. 2 (neu) Satz 2 wird „§ 52 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 52 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

e) Abs. 3 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet verbreitet werden.“

f) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Übertragungspflichten werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2009 entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Verstöße begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen Art. 35 Abs. 3 Satz 1 die Weiterverbreitung nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.“

18. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlass dringlicher Anordnungen des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und gegen Leistungsbescheide nach Art. 33 Abs. 4 Satz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident